

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadtentwässerung
Kaiserslautern AöR
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

06.09.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
32-2-50.00.06.220 -41-20	06.10.2020 190034		

Bitte immer angeben!

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG);

Ihr Antrag auf Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser von befestigten Flächen aus dem Bereich Leipziger Straße/Hohenecker Straße – Kernstadt Kaiserslautern in das Grundwasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern erlässt folgenden

B E S C H E I D

1/21

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



I.

GEHOBENE ERLAUBNIS

Der Stadtentwässerung AöR Kaiserslautern wird auf Grund der §§ 8, 9, 10, 13 und 15 WHG i.V.m. 16 LWG die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser von befestigten Flächen aus dem Bereich Leipziger Straße/Hohenecker Straße – Kernstadt Kaiserslautern über ein Versickerungsbecken (Kaskadenbecken mit überflutbarem Zwischendamm) und ein Mulden-Rigolen-System in das Grundwasser erteilt. Im Zuge der Generalentwässerungsplanung wird die Entwässerung der Bebauung in diesem Bereich im modifizierten Trennsystem neu geregelt.

1. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

2. Planunterlagen

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende mit Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

- 2.1 Erläuterungsbericht mit Anhängen 1 – 5
- 2.2 Geotechnischer Bericht
- 2.3 Ergebnisse der hydraulischen und hydrologischen Berechnungen
- 2.4 Ergebnisse der Langzeitsimulation
- 2.5 Fachbeitrag Naturschutz

- 2.6 Übersichtslageplan M 1: 25 000
- 2.7 Lageplan mit Einzugsgebiet M 1: 1000
- 2.8 Lageplan Kanal Teil 4 – Becken Kaskade 1 und Kaskade 2 M 1: 250
- 2.9 Lageplan Kanal Teil 5 – Becken MSS M 1: 250
- 2.10 Längsschnitt RW14 – Zulauf Kaskade M 1: 250/25
- 2.11 Längsschnitt Mönchbauwerk – Zulauf MSS M1: 250/25
- 2.12 Längsschnitt und Querprofile Becken Kaskade 1 und Kaskade 2
M 1: 100
- 2.13 Längsschnitt und Querprofile Becken MSS M 1: 100
- 2.14 Detail Zulaufbereich Becken Kaskade 1 M 1: 25
- 2.15 Bauwerksplan Schieberschacht M 1: 25
- 2.16 Bauwerksplan Mönchbauwerk M 1: 25
- 2.17 Detail Zulaufbereich Becken MSS M 1: 25
- 2.18 Detail Drosselschacht MSS, Systemschnitt Becken MSS M 1: 25

Danach wird

3. Niederschlagswasser

der angeschlossenen Flächen (Dach- und Verkehrsflächen; $A_u = 1,9$ ha) über das Versickerungsbecken

- auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 3681/237 (Einleitstelle GW1) in der Gemarkung Kaiserslautern in das Grundwasser eingeleitet und

der angeschlossenen Flächen (Dach- und Verkehrsflächen; $A_u = 0,75$ ha) über das Muldensystem mit darunterliegender Speicherrigole

- auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 3681/126 (Einleitstelle GW2) in der Gemarkung Kaiserslautern teilweise in das Grundwasser eingeleitet.

Der zusätzliche Ablauf aus dem Mulden-Rigolen-System erfolgt in das vorhandene Entwässerungssystem (Mischsystem) der Stadtentwässerung.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist unbefristet, aber widerruflich.

5. Umfang der erlaubten Benutzung

5.1 Niederschlagswassereinleitung

Über die Einleitstelle GW1 dürfen nur bei Regenwetter (Bemessungsfall $r_{5, n=0,5}$) höchstens 24 l/s Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Über die Einleitstelle GW2 dürfen nur bei Regenwetter (Bemessungsfall $r_{5, n=0,5}$) höchstens 10 l/s Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstellen angeschlossene abflusswirksame Fläche von $A_{\text{UGes}} = 2,65$ ha darf nicht überschritten werden.

5.2 Geokoordinaten (UTM32N/ETRS89)

	Rechtswert	Hochwert
Einleitstelle GW1	408150	5476178
Einleitstelle GW2	408334	5476117

II.

GENEHMIGUNG NACH § 62 LWG

Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 62 LWG für die Errichtung und den Betrieb der vorgesehenen Abwasseranlagen (Versickerungsbecken und Mulden-Rigolen-System mit Drosselorgan) mit ein.

Das Versickerungsbecken besteht aus 2 Kaskadenbecken:

Kaskadenbecken 1 mit einem Speichervolumen von 300m³

Kaskadenbecken 2 mit einem Speichervolumen von 500m³.

Die Versickerungsfläche beträgt insgesamt 1000m².

Das Mulden-Rigolen-System besteht aus einer flachen Erdmulde mit einem darunterliegenden Speicherkörper.

Das Speichervolumen beträgt für das Gesamtsystem 480m³ (Mulde 180m³, Rigolenelement 300m³).

Deren Errichtung und Betrieb hat unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

III.

NEBENBESTIMMUNGEN

Auflagen

1. Der Beginn der Baumaßnahmen ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als Obere Wasserbehörde vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

Die verantwortliche Bauleitung ist zu benennen.

2. Die Beendigung der Baumaßnahmen ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als Obere Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
Gleichzeitig ist eine verbindliche Bestätigung der verantwortlichen Bauleitung über die plangemäße Bauausführung vorzulegen inkl. eines Nachweises des hergestellten Volumens der Abwasseranlagen.
3. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Erlaubnis sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
4. **Vor Baubeginn** ist die genaue Lage der Ver-/ Entsorgungsleitungen der jeweiligen Versorgungsträger zu erkunden und örtlich zu überprüfen.
Eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger hat zu erfolgen.
5. Die Versickerung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser ohne Passage des belebten Oberbodens ist nicht zulässig.
6. Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen (Versickerungsbecken, Mönchbauwerk) sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen und die Standsicherheit nachzuweisen.
Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen.
Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen.

Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

7. Die Dämme der Becken sind nach den Regeln der Dammbautechnik zu gründen und herzustellen (lagenweiser Einbau, ausreichende Verdichtung usw.) Die Dämme sind als Teil der abwassertechnischen Anlage regelmäßig zu kontrollieren und etwaige Schäden sind umgehend zu beseitigen. Es ist darauf zu achten, dass kein Gehölzbewuchs am Damm aufkommt.
8. Bei der Erstellung der Mulden ist zu beachten, dass das Bodenmaterial sorgfältig ohne Verdichtung abgelagert und trocken auf den Versickerungsflächen eingebaut wird. Beim Aushub von gewachsenem Boden ist zu beachten, dass die Arbeiten nur am abgetrockneten Boden erfolgen dürfen. Abziehen der Oberfläche mit der Baggerschaufel und damit entstehende Verdichtungen sind zu vermeiden.
9. Der zusätzliche Ablauf aus dem Mulden-Rigolen-System in das vorhandene Entwässerungssystem (Mischsystem) der Stadtentwässerung ist auf den in den Unterlagen angegebenen Bemessungsabfluss von 10 l/s zu drosseln und das Drosselorgan entsprechend einzustellen.
10. Belange Landesforsten Rheinland-Pfalz
 - 10.1 Außer der baubedingten dauerhaften Rodung wird eine Fläche von 2355m² temporär für Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen.
Es ist zu prüfen, inwieweit eine Reduzierung möglich ist und ggf. bereits vorbelastete Flächen oder Bereiche innerhalb der Baufelder herangezogen werden können.
Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist diese Fläche wieder zu bepflanzen.

Bodenverdichtungen sind in diesem Bereich durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Unvermeidbare Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzulockern.

11. Belange des Natur- und Artenschutzes

11.1 Um die Umsetzung sämtlicher nachgenannter Maßnahmen zu gewährleisten, ist **frühzeitig** eine ökologische Fachbauleitung einzurichten, die auch bei der Erarbeitung der Bauzeitenpläne, Ausführungspläne und Ausschreibung mit eingebunden wird. Sie ist der Oberen Naturschutzbehörde zu benennen. Diese hat die ordnungsgemäße Durchführung der naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und insbesondere die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist durch die ökologische Fachbauleitung eine Dokumentation über Ablauf der Baumaßnahmen bzw. Einhaltung der Maßnahmen zu erstellen und der Erlaubnisbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

11.2 Die im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführten Schutz-, Ersatz- Ausgleichs- und Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen betreffend den Naturschutz, die Landschaftspflege als auch den Artenschutz sind zu beachten und auszuführen. Sie sind im digitalen Kompensationsverzeichnis (KSP) unter der Kennung EIV-1607518821624 erfasst.

Folgende ergänzende Ausführungen sind zu beachten:

11.2.1 Zur Ansaat der Uferböschungen ist standortgerechtes zertifiziertes Saatgut (Herkunftsregion: Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) zu verwenden.

11.2.2 Der Eingriff in das Landschaftsbild im Bereich Becken A1 ist durch zusätzliche Bepflanzungsmaßnahmen zwischen Becken und Leipziger Straße zu

minimieren. Es sind zusätzliche standortgerechte Strauchpflanzungen und / oder Laubbaum-Hochstämme zur Eingrünung vorzusehen.

Ein ergänzender Pflanzvorschlag / Pflanzplan ist **vor Baubeginn** der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

11.2.3 Aus artenschutzfachlichen Gründen ist eine zeitlich gestaffelte Umsetzung der unter A1 aufgeführten Kompensationsmaßnahme zu bevorzugen.

Der Waldumbau hat, wenn möglich, erst nach Abschluss der Bautätigkeit der Becken zumindest im nördlichen Bereich, zu erfolgen.

Der Zeitplan ist **nach Rücksprache / Abstimmung** mit der ökologischen Fachbauleitung zu erstellen.

11.2.4 Bei der Anpflanzung von klimaresilienten Arten sind **ausschließlich** gebietsheimische Arten zu verwenden, bspw. Vogelbeere, Vogelkirsche.

11.2.5 Der Ersatzlebensraum für Mauereidechsen ist dauerhaft zu unterhalten bzw. offen zu halten.

Auflagenvorbehalt

12. Die nachträgliche Festsetzung von Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

IV.

HINWEISE

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Sollte die Bauausführung zeigen, dass eine Änderung der

genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern abzustimmen und entsprechend zu planen.

Ggf. ist eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

2. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
3. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zu Tage fördern, zu Tage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
4. Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitung/Anlagen von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger.
6. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18-22 LBauO, § 60 WHG). Die DIN-Normen und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.

7. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
8. Die abwassertechnischen Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.
9. Die Entwässerungskonzeption funktioniert nur bei Einhaltung der planerischen Vorgaben und entsprechender Beachtung bei ihrer Umsetzung. Es ist besonders darauf zu achten, dass die an die Einleitstelle angeschlossene Fläche den Bemessungswert nicht übersteigt.
10. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
11. Bei Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers / Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu verhüten.
12. Bodenschutzrechtliche und abfallwirtschaftliche Belange
 - 12.1 Die anfallenden mineralischen Abfälle (z.B. Straßenaufbruch, Bauschutt und Erdaushub) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) sind zu beachten. Organoleptisch auffallende Bodenmassen, auftretende Bauschuttanteile sowie Abfall- und Störstoffe sind zu separieren und getrennt zu entsorgen.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 wird verwiesen. Die in diesen Arbeitshilfen enthaltenen Anforderungen zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten. Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

- 12.2 Bei der Beseitigung / Verwertung von Erdmassen ist zu beachten, dass Auffüllungen u.U. einer naturschutz-, bau- oder wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Auffüllungen in einem Überschwemmungsgebiet sind grds. nicht zulässig.
13. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau der Abwasseranlagen nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
14. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

V.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.626,95 EUR (i.W.: viertausendsechshundertsechszwanzig 95/100 Euro) festgesetzt.

VI.

BEGRÜNDUNG

Die Stadtentwässerung Kaiserslautern hat am 07.10.2020 Antrag auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Bereich Leipziger Straße/Hohenecker Straße – Kernstadt Kaiserslautern in das Grundwasser gestellt.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (§ §§ 19 Abs. 1 Ziffern 2e, 92, 94, 96 LWG).

Die Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG dar und bedarf nach §§ 8ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von dieser Seite nicht geltend gemacht.

Gründe, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Auflagen sind erforderlich, um die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

-nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen

- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen

- sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

Es wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die nach § 47 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und

Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung - Einleitung in das Grundwasser - nicht den für den Grundwasserkörper Lauter aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des vorliegend relevanten Grundwasserkörpers ist aufgrund seiner Größe und der vergleichsweise geringfügigen bzw. gedrosselten Einleitwassermenge von 34 l/s sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Niederschlagswassers nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der vorgenannten geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Ein wasserwirtschaftlicher Ausgleich gemäß § 28 LWG ist nicht erforderlich.

Im Zuge der zukünftigen Bebauung muss darauf geachtet werden, dass die im Bebauungsplan vorgegebenen zentralen Entwässerungsvorgaben sowie die in den Unterlagen vorgegebenen Einleitmengen in das Entwässerungssystem eingehalten werden.

Vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 95 LWG wird kein Gebrauch gemacht. Gemäß v.g. Nebenbestimmungen werden die entsprechenden Nachweise gefordert.

Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern vom 17.04.2021 erfolgte die Offenlegung in der Zeit vom 19.04.2021 bis 19.05.2021 bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen waren auch auf der Internetseite der SGD Süd während des Offenlegungszeitraumes abrufbar.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 02.06.2021 sind keine Einwendungen

erhoben worden.

Die Festsetzung der Kosten beruht auf § 106 LWG i.V.m. §§ 2, 3, 9, 10, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und §§ 1, 2 i. V. m. Ziffer 11.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis. Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997.

Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.626,95 Euro ist sofort fällig und an die Landesoberkasse 67433 Neustadt a.d. Weinstraße unter Angabe des Buchungszeichens 2021/Geb.Nr. 102 /332/1481/111 11“ auf das angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

VII.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,

Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: Plansatz 1. Ausfertigung

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295)
- Landeswassergesetz - LWG - vom 14.07.2015 (GVBl S. 127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Landesgesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) v. 28.08.2019 (GVBl S. 235 ff)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) v. 08.11.2007 (GVBl S. 277) - in der aktuellen Fassung -
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) - in der aktuellen Fassung -
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) – in der aktuellen Fassung –
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27.11.2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) - in der aktuellen Fassung -
- Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" (LAGA – TR)

(Stand 05.09.1995 bzw. 06.11.1997 (LAGA-Mitteilungen Nr. 20) – in ihrer jeweils aktuellen Fassung –

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) - in der aktuellen Fassung -

In Abdruck

Über L3

Über L4

an das Referat 42

der SGD Süd

Friedrich-Ebert-Str. 14

67433 Neustadt

zur Kenntnis. Auf Ihr Schreiben vom 21.01.2021, Az.: 42-553-024 nehme ich Bezug.

Forstamt Kaiserslautern

Velmannstraße

67657 Kaiserslautern

zur Kenntnis. Auf Ihr Schreiben vom 24.02.2021, Az.: 63 122 nehme ich Bezug.

Stadtverwaltung Kaiserslautern

mit Planunterlagen 4. Ausfertigung

Referat Umweltschutz

Untere Wasserbehörde

67653 Kaiserslautern

zur Kenntnis. Auf Ihr Schreiben vom 23.03.2021, Az.: 15/80/24/03 nehme ich Bezug.

Nach Bestandskraft verschicken!

Über L 3

an das Referat 31

der SGD Süd

Friedrich-Ebert-Str. 14

67433 Neustadt

zur Kenntnis zwecks Abwasserabgabenfestsetzung. Der Bescheid wurde am
zugestellt.

Im Auftrag

